

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 1 BK 32/97

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 1997 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n und die Richter S t e e g e und Dr. D r e h e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. März 1997 wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung erfüllt nicht die notwendigen formalen Voraussetzungen.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann die Revision nur zugelassen werden, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Interesse ist. In der Beschwerdebegründung muß deshalb angegeben werden, welche Rechtsfrage zur Überprüfung gestellt werden soll. Ferner müssen die grundsätzliche Bedeutung sowie die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage im einzelnen dargelegt werden. Diesen aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entnehmenden Anforderungen genügt das Vorbringen der Klägerin nicht.

Mit der Behauptung, es sei von grundsätzlicher Bedeutung, „ob der in § 13 SGB V enthaltene Formalismus grundsätzlich und durchgängig anzuwenden ist oder ob auch Ausnahmen hiervon möglich sind“, ist keine Rechtsfrage bezeichnet. Weder für sich genommen noch im Zusammenhang mit den übrigen Ausführungen in dem Schriftsatz vom 26. Juni 1997 läßt sich aus der zitierten Fragestellung ersehen, welches Rechtsproblem in einem etwaigen Revisionsverfahren geklärt werden soll.

Hinsichtlich der Frage, ob das rechtliche Gehör gewahrt ist, wenn das Sozialgericht nur neun Tage nach Erteilung eines Hinweises gemäß § 105 Abs 1 Satz 2 SGG den darin angekündigten Gerichtsbescheid erläßt, ist die Entscheidungserheblichkeit (Klärungsfähigkeit) nicht dargetan. Nachdem die Klägerin im Berufungsverfahren rechtliches Gehör erhalten hat, ist nicht ersichtlich, daß sich ein etwaiger Verstoß des SG gegen Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG auf die angefochtene Entscheidung ausgewirkt haben könnte. Aus demselben Grunde ist mit der Rüge einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör auch kein als Grund für eine Revisionszulassung in Betracht kommender Verfahrensmangel (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) bezeichnet worden.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

